

GARANTIEBEDINGUNGEN

Für Schornsteineinsatzrohre und Formteile aus Edelstahl mit RAL-Gütezeichen zur Abgasführung bei Regelfeuerstätten nach DIN 18160 Teil 1, die mit Heizöl EL nach DIN 51603 oder Gas nach DVGW Arbeitsblatt G 260 betrieben werden, wird eine Garantie von

10 Jahren

eingräumt.

Die Garantie beginnt am Tage des Einbaus. Dieser ist mit Einbaudatum und Rechnung zu belegen.

Die Garantieverpflichtung bezieht sich auf die Korrosionsbeständigkeit und mechanische Festigkeit.

Sie setzt die Anwendung der DIN 4705 sowie Einhaltung der IfBT-Richtlinien und der gültigen Bauordnungen voraus.

Die Garantieleistung entfällt bei Schäden, verursacht durch außergewöhnliche Belastungen, wie z.B. durch Flugrost aus Kessel, ungeeignetem Werkstoff der Verbindungsleitung, Reinigungstür o.ä. oder zu hohen Beimengen von Chlor-, bzw. Fluorkohlenwasserstoffen, Schwefeloxiden u.ä. in der Verbrennungsluft oder im Abgas.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung während der Lagerung, des Transports oder der Montage zurückzuführen sind.

Die Garantieverpflichtung erstreckt sich auf die Reparatur oder Ersatzlieferung der von uns gelieferten Rohre und Teile oder Ersatzlieferung der von uns gelieferten Rohre und Teile, zuzüglich der Montage und Selbstkosten.

Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungszeit sind weitere Gewährleistungs- oder Garantieansprüche ausgeschlossen.

Eine Garantieleistung kann nur erfolgen, wenn die zur Beurteilung des Garantiefalles erforderlichen Daten festgestellt sind und wenn der Schaden durch uns oder Beauftragte von uns vor Eingriffen durch Dritte begutachtet wird.

Bei Inanspruchnahme einer Ersatzlieferung behalten wir uns vor, die schadhaften Rohre oder Formteile zurückzufordern.